

den, wenn ihnen nicht von den Angehörigen auf eigene Kosten der nöthige Unterricht im Hause ertheilt werden kann." unterstützt? — Wird durch vierzehn Stimmen unterstützt.

Präsident v. Gerßdorf: Da dies kein Sousamendement ist, so ist die Unterstützung ausreichend.

Bürgermeister Hübler: Ich erkenne die wohlgemeinte Absicht des geehrten Antragstellers nicht, habe aber seinen Antrag demungeachtet nicht unterstützt und zwar, abgesehen von den ihm entgegneten materiellen Gründen, schon aus dem einfachen Grunde, weil er seiner Natur nach nicht in das vorliegende Gesetz gehört. Dieses hat keinen andern Zweck, als die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden festzustellen, für ihre taubstummen Kinder bei deren Aufnahme in eine Landesanstalt zu sorgen und zu ihrer Verpflegung beizutragen. Der Antrag des Herrn Bürgermeister Starke berührt aber eine damit gar nicht connexe Frage über die Nöthigung der Communen, ihre Taubstummen der Bildung in den öffentlichen Anstalten anzuvertrauen. Die Lösung dieser Frage gehört nicht hierher. Sie gehört offenbar in das Schulgesetz, oder in die Armenordnung.

Graf Hohenthal-Königsbrück: Ich habe das auch erinnern wollen, was so eben der Herr Bürgermeister Hübler sprach, und will nur noch Eins hinzufügen. Der Antrag des Herrn Bürgermeister Starke, wie er gestellt ist, ist gar nicht anzunehmen, weil er selbst die nächsten Verwandten taubstummer Kinder von der Möglichkeit ihrer Verpflegung ausschließen würde, indem es darin heißt: Wenn sie nicht im Hause verpflegt werden können; also jedes taubstumme Kind in eine Taubstummenanstalt gebracht werden müßte, wenn Eltern es nicht versorgen können.

Bürgermeister Starke: Durch meinen Antrag habe ich nur den Wunsch einer Bestimmung ausdrücken wollen, vermöge welcher wegen Unterbringung taubstummer Kinder in einer Anstalt, wenn jenen nicht im Familienkreise die nöthige Bildung gegeben werden könne, Zwang gegen die Gemeinden, oder die Angehörigen angewendet werden könne.

Graf Hohenthal-Königsbrück: Diesem Sinne stehen aber die Worte des Antrags entgegen, wie sie der Herr Präsident verlesen hat, denn dort heißt es ausdrücklich „im Hause.“

Referent Prinz Johann: Der Herr Antragsteller wird sich vielleicht nach einigen Worten, die ich zu sprechen gedenke, beruhigen. Es ist schon erwähnt worden, daß das Gesetz eine ganz andere Tendenz hat, als der Herr Bürgermeister Starke voraussetzen scheint. Es soll dadurch nicht bestimmt werden, daß und wie Taubstumme überhaupt Unterricht erlangen sollen, sondern es soll bestimmt werden, wer dazu beitragen soll, daß, wenn privatrechtlich Verpflichtete nicht beitragen können, die Communen dazu verpflichtet sind. Ich hatte früher auch ein Bedenken, aber es war entgegengesetzter Natur, daß nämlich ein Zwang stattfinden soll, die taubstummen Kinder in solche Anstalten zu bringen. Der zu den Berathungen der Deputation beigezogene Herr Regierungscommissar gab aber zur Antwort, daß die Regierung dazu keinesweges nöthigen wolle, sondern daß man, wenn nur

irgend eine Möglichkeit zur Unterbringung solcher unglücklichen Kinder vorhanden sei, davon absehen werde; unzweifelhaft aber sei, daß die Regierung, falls eine solche Möglichkeit nicht vorwalte, verordnen könne, daß solche Kinder in eine Taubstummenanstalt gebracht werden. Ich glaube also, die Ansicht der hohen Staatsregierung stimme mit der des Herrn Antragstellers überein. Uebrigens scheint auch mir der Antrag nicht hierher zu gehören, sondern vielmehr aus dem Schulgesetz und der Armenordnung von selbst zu folgen.

Staatsminister v. Bietersheim: Ich bestätige das, was Se. Königl. Hoheit so eben gesagt hat. Im Allgemeinen kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß auch die Gemeinden bei der Unzulänglichkeit der Mittel der Eltern die Verpflichtung haben, dafür zu sorgen, daß ihre taubstummen Kinder, soweit es ihr hilfloser Zustand zuläßt, unterrichtet und auch mit den Wahrheiten der Religion bekannt gemacht werden. Uebrigens beruht unser ganzes Schulwesen auf dem Princip des Zwanges, indem es nicht der freien Willkür der Eltern überlassen bleiben soll, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen, sondern das Gesetz verpflichtet sie dazu. Nun liegt es in der Natur der Sache, daß, indem das Gesetz eine Verpflichtung vorschreibt, diese Verpflichtung auch nur einen entsprechenden Unterricht im Auge haben kann, denn es wäre irrationell, wenn die Eltern ihre Kinder z. B. in eine Schule schicken sollten, wo sie nichts lernen könnten. Also auch in Rücksicht der taubstummen Kinder besteht die Bestimmung, daß sie unterrichtet werden müssen; da nun aber das Schulgesetz eine eigentliche Bestimmung nicht enthält, daß taubstumme Kinder in eine Taubstummenanstalt geschickt werden müssen, so ist ein speciell darauf gerichteter Zwang nicht möglich; jedoch haben sich Auskunftsmitel dadurch geboten, daß auch gewöhnliche Lehrer sich mit großem Erfolge der Erziehung taubstummer Kinder unterzogen haben. Dies scheint mir mit der Absicht des geehrten Antragstellers im Einklange zu stehen, weshalb es einer solchen gesetzlichen Bestimmung nicht zu bedürfen scheint.

v. Heynitz: Ich kann mich der Ansicht des Herrn Bürgermeister Starke nur anschließen. Ich glaube allerdings, daß im Gesetze die materielle Veranlassung liegt, eine Bestimmung der Art hervorzurufen, denn indem man hier bestimmt, daß die Communen die Kosten tragen sollen, so legt man der Absicht der Regierung, die Erziehung der taubstummen Kinder zu erleichtern, ein Hinderniß entgegen. Durch die Furcht vor den Kosten werden arme Gemeinden sich davon abhalten lassen, unbemittelte taubstumme Kinder in die vom Staat so wohlmeinend begründeten Taubstummeninstitute zu bringen, und es wird dann der Fall eintreten, daß gerade arme taubstumme Kinder, für die der Staat sorgen will, nicht unterrichtet werden. Daher wäre zu wünschen, daß eine gesetzliche Bestimmung existirte, daß für solche unglückliche Kinder gesorgt werden müsse. Allerdings kann einzelnen Gemeinden eine große Last entstehen, wenn man annimmt, daß die Ausstattung eines solchen Kindes 34 Thaler, und sein jährlicher Unterhalt 10 Thaler beträgt, und daß sich